



universität**bonn**

# Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) 7 – Leistungszeit und Leistungsort

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew.  
Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago),  
Attorney at Law (New York)

# Was behandeln wir heute?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

1

Was haben wir gestern gelernt?

2

Wo ist zu leisten?

3

Welche Besonderheiten gelten für den Zahlungsort?

4

Wann muss geleistet werden?

5

Was gilt für Teilleistungen?



Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

1

Was haben wir gestern  
gelernt?



universität**bonn**

Was haben wir gestern gelernt?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen





Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

2

Wo ist zu leisten?



## Wo ist zu leisten (§ 269 BGB)?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

Leistungsort („Erfüllungsort“, § 644 Abs. 2 BGB)

Ort, an dem der Schuldner eine Handlung  
oder Unterlassung vornehmen muss

z.B.  
Lieferung



→ **Gerichtliche Zuständigkeit (§ 29 ZPO):**  
Klage am Ort, an dem Leistung erbracht werden  
muss

Nicht: Erfolgsort

Ort, an dem der Gläubiger die Leistung nutzen kann





**Woran** knüpft der Leistungsort an?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

Zwingende gesetzliche Vorschriften



Vereinbarung



Dispositive gesetzliche Regelungen



Umstände



Vermutung: Am Wohnsitz des Schuldners (Holschuld)





## Welche Arten der Schuld unterscheidet man?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

Holschuld  
(Vermutung):

- Leistungsort = Erfolgsort = Wohnsitz des Schuldners

Bringschuld:

- Leistungsort = Erfolgsort = Wohnsitz des Gläubigers

Schickschuld:

- Leistungsort = Wohnsitz des Schuldners
- Erfolgsort = Wohnsitz des Gläubigers



Wie sieht dies in **Einzelfällen** aus?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen



Hausbau



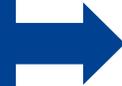
Am Ort der jeweiligen Baustelle  
(Grundstück)

Flugreise



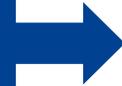
Auf gesamter Strecke  
(nicht nur Start / Ziel)

Angestellte  
Bauarbeiter



Am Sitz des Arbeitgebers (nicht an der  
jeweiligen Baustelle)

Kaufpreis /  
Werklohn



Grundsätzlich beim Käufer / Besteller  
(nicht am Ort der Gegenleistung!)



# Was muss man zum „**Wohnsitz**“ wissen?

Wiederholung

Rein tatsächlich zu beurteilen

**Leistungsort**

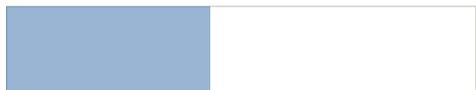
Geschäftsfähigkeit, Zwang, etc. ohne Bedeutung

Zahlungsort

Leistungszeit

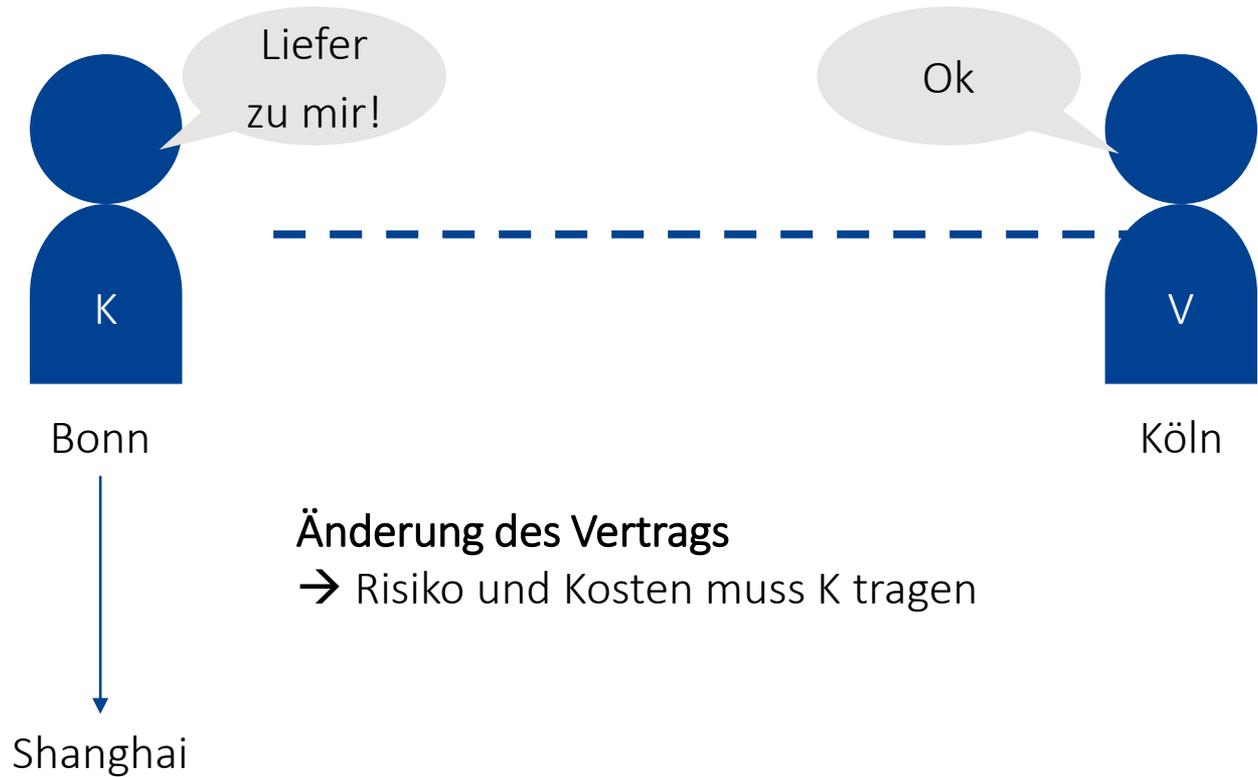
Teilleistungen

§§ 7 ff. BGB (Allgemeiner Teil)



# Welche Folgen hat ein **Umzug nach Vertragsabschluss**?

- Wiederholung
- Leistungsort**
- Zahlungsort
- Leistungszeit
- Teilleistungen



In welchen Fällen **kommt** es auf den  
Leistungsort **an**?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

Gattungsschuld  
(§ 243 Abs. 1 BGB)

Konkretisierung  
(§ 243 Abs. 2 BGB)

Ggf. Unmöglichkeit  
(§ 275 Abs. 1 BGB)

z.B. § 326 BGB  
z.B. § 283 BGB  
z.B. § 285 BGB

Annahmeverzug (§ 293 BGB)  
→ richtiger Ort

Kosten des Transports  
(aber auch separat regelbar)

Gerichtliche Zuständigkeit (§ 29 ZPO)





Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

3

Welche Besonderheiten  
gelten für den Zahlungsort?



## Was gilt für **Geldschulden** (§ 270 BGB)?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

Leistungsort

- Grds. beim Schuldner (Holschuld, § 270 IV iVm § 269 I)

Erfolgort

- beim Gläubiger (§ 270 I)

→ **Verzögerungsrisiko** grds. beim **Gläubiger**  
(rechtzeitige Absendung genügt)

Aber: Verlustrisiko und Kosten trägt **Schuldner** (§ 270 I) →  
„qualifizierte Schickschuld“



Welches Problem stellt sich aufgrund von **Europarecht**?

Art. 3 I c ii) Zahlungsverzugsrichtlinie: „rechtzeitig erhalten“



EuGH: Maßgeblich nicht Überweisungsauftrag, sondern Gutschrift → Verzögerungsrisiko bei Absender



→ Reduktion des § 270 IV „auf null“ = Bringschuld(?)

(nur Entgeltzahlung im Geschäftsverkehr, § 286 II)

Praktisch: § 286 IV → keine Fahrlässigkeit durch Vertrauen auf Leistung am folgenden Geschäftstag (§ 675s I BGB)

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen





Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

4

Wann muss geleistet  
werden?



## Wann muss geleistet werden (§ 271 BGB)?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

### Fälligkeit

- Erforderlich für Verjährung (§ 199 BGB), Verzug (§ 286), Rücktritt/SchE statt d L (§§ 281, 323)
- Sonderregelung: § 556b I (Wohnraummiete), § 614 (Lohn), § 641 (Werklohn)
- I.Ü.: Sofort

### Stundungsabrede (Vermutung § 271 II BGB)

### Erfüllbarkeit

- Erforderlich für Annahmeverzug (§ 293 BGB)
- Grds. sofort



# Welchen Einfluss hat die **Europäische Union** auf das Verzugsrecht?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22. Juli 2014



# Welche Grenzen für ein Hinausschiebung der Zahlungspflicht setzt **§ 271a BGB**?

Wiederholung

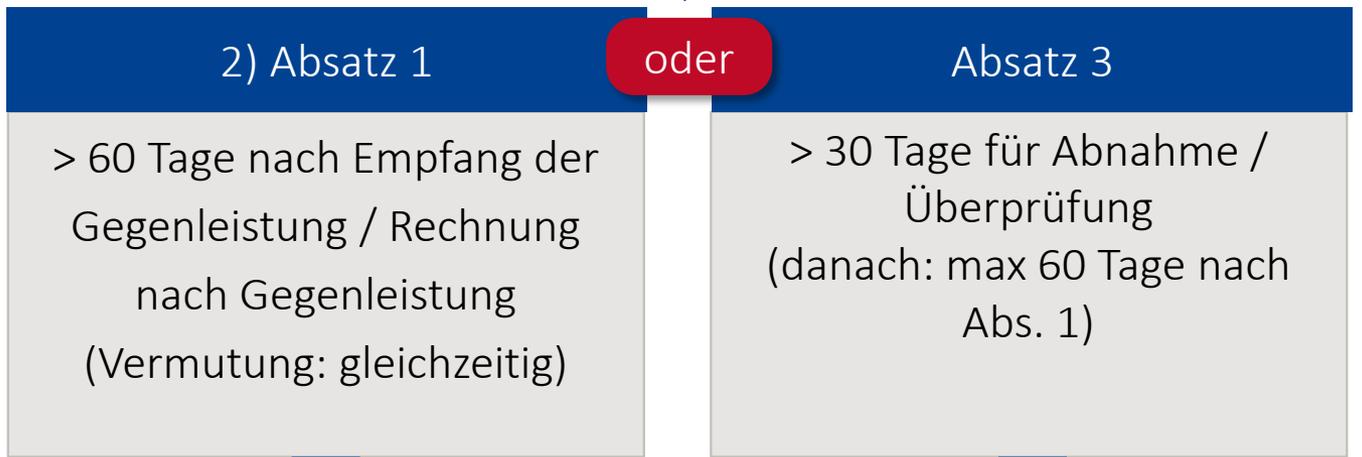
Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

1) Vertragliche Vereinbarung eines späteren Zahlungszeitpunkts für Unternehmer als Schuldner (§ 271a Abs. 5)



3) Nicht ausdrücklich oder grob unbillig (Beweislast bei Schuldner)

Folge (§ 271a Abs. 4): Vertrag wirksam, aber Klausel unwirksam (anders als nach § 139 BGB, wie § 306 Abs. 1 BGB)



## Inwieweit werden Zahlungs- und Verzugsfristen weitergehend **kontrolliert**?

### AGB-Kontrolle (§§ 305 ff. BGB)

- **§ 308 Nr. 1a BGB:** „unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des Vertragspartners“
  - → 30 Tage (nicht bei Verbrauchern) – ggü. 60 Tage (§ 271a BGB)
- **§ 308 Nr. 1b BGB:** „unangemessen lange Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung“
  - → 15 Tage (nicht bei Verbrauchern) – ggü. 30 Tage (§ 271a BGB)
- **§ 307 BGB**

§ 138 BGB

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen

## Welche Besonderheit gilt bei einem „**Verbrauchsgüterkauf**“?

### § 474 Abs. 3 BGB

<sup>1</sup>Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Absatz 1 nur **unverzüglich verlangen**.

<sup>2</sup>Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall **spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss** übergeben.

<sup>2</sup>Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

Teilleistungen



Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

**Teilleistungen**

**5**

**Was gilt für Teilleistungen?**



## Sind **Teilleistungen** zulässig?

Wiederholung

Leistungsort

Zahlungsort

Leistungszeit

**Teilleistungen**

Grds. § 266 BGB: Unzulässig (Belästigung)

- Ausnahme: Vereinbarung (Ratenzahlung!)
- Ausnahme: § 497 III 2 BGB, § 757 I ZPO

Folge: Zurückweisungsrecht, kein Annahmeverzug, evtl. Schuldnerverzug

- Ausnahme: § 242 BGB (de minimis)